

Richtlinien zur Vergabe von Unterstützungsbeiträgen gemäss Art. 26 Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Seit dem 1.1.2013 ist das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG, SR 446.1) in Kraft getreten. Dieses bietet den Kantonen die Möglichkeit, zum Aufbau und zur Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik finanzielle Mittel des Bundes in Anspruch zu nehmen. Der Bund deckt dabei jeweils 50% der Gesamtkosten eines entsprechenden Programms. Seit dem 1.1.2015 hat der Kanton Schwyz mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Im Rahmen des ausgearbeiteten Programms, welches vom Regierungsrat genehmigt wurde, erfolgte in einem ersten Schritt die Fertigstellung des Kinder- und Jugendleitbildes. Die Unterstützungsbeiträge sollen nun die Umsetzung des Kinder- und Jugendleitbildes einen weiteren Schritt voranbringen.

An wen richten sich die Unterstützungsbeiträge?

Unterstützungsbeiträge fliessen ausschliesslich an die Gemeinden/Bezirke und ihre Institutionen (z. B. die offene Jugendarbeit). Dabei wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden/Bezirke in der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Kinder- und Jugendleitbild zu unterstützen. Für übrige im Bereich Kind/Jugend tätige Organisationen, Institutionen und Akteure besteht wie bis anhin die Möglichkeit, Gesuche für finanzielle Unterstützung an den kantonalen Lotteriefonds zu richten.

Welche Vorhaben werden unterstützt?

Die Unterstützungsbeiträge sind dafür vorgesehen, spezifisch die Bereiche Kinder- und Jugendförderung sowie Kinder- und Jugendpartizipation zu fördern. Das Amt für Gesundheit und Soziales hat eine Evaluation geeigneter Projekte in diesen Bereichen vorgenommen. Diese können dem Dokument „Kinder- und Jugendförderung/Kinder- und Jugendpartizipation: Angebote und Leistungen“ (Unterstützungskatalog) entnommen werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eigene Projektideen und Vorhaben einzureichen.

Was gilt es bei der Gesuchseinreichung zu beachten?

Fristen und Termine:

Das Einreichen von Gesuchen ist fortlaufend möglich und an keine festgelegten Fristen gebunden. Aufgrund der zeitlich befristeten Programmdauer ist eine Gesuchseinreichung bis zum 30.11.2017 möglich. Die Prüfung der Gesuche erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Ablauf:

Das vom Kanton zur Verfügung gestellte Gesuchsformular ist mit den aufgeführten Angaben zu ergänzen. Das Projektbudget ist beizulegen. Kosten für Infrastruktur sowie Kosten für eigene personelle Ressourcen werden nicht übernommen.

Nach Abschluss des Projekts sind ein kurzer Schlussbericht sowie eine Schlussabrechnung einzureichen.

Die Konzeptionierung und Durchführung des Projekts/Angebots erfolgt unmittelbar zwischen der Gemeinde/dem Bezirk sowie dem Anbieter. Die kantonale Fachstelle für Kinder-, Jugend-, und Familienfragen kann nach Wunsch beratend beigezogen werden.

Die Gesuchsunterlagen sowie nach Abschluss der Schlussbericht und die Schlussrechnung richten Sie bitte per E-Mail oder auf dem Postweg an folgende Adresse:

Kanton Schwyz
Amt für Gesundheit und Soziales
Martina Beeler
Kinder-, Jugend- und Familienfragen
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
martina.beeler@sz.ch
Tel.: 041 819 20 49

Finanzierung:

Die Höhe der Unterstützungsleistungen richtet sich nach den Vorgaben der im Unterstützungskatalog festgehaltenen Summen. Wird ein unterstütztes Vorhaben nicht durchgeführt oder resultiert ein Gewinn, so sind die Gemeinden/Bezirke zur Rückzahlung der entsprechenden Beiträge verpflichtet.

Die Vergabe von Unterstützungsleistungen ist durch die festgelegte Unterstützungssumme planiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

Unterstützungsvoraussetzungen:

Folgende Vorgaben müssen erfüllt sein:

- Es können ausschliesslich Gemeinden und Bezirke sowie ihre Institutionen Gesuche einreichen
- Das Vorhaben muss politisch, konfessionell und ideologisch neutral sein
- Es darf nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein
- Die Gemeinde/der Bezirk hat das Vorhaben vorgängig zu genehmigen